

Antrag der Fraktion Bündnis Deutschland**Grenzen setzen, kriminelle Karrieren verhindern: Bremen braucht eine geschlossene Unterbringung für minderjährige Mehrfach- und Intensivtäter**

Spätestens die Bildung der Sonderkommission „Junge Räuber“ im September 2023 durch das Innenressort hat der Öffentlichkeit deutlich gemacht, dass es in Bremen ein gravierendes Problem mit minderjährigen Mehrfach- und Intensivtätern gibt. Laut Polizeilicher Kriminalitätsstatistik ist diese Personengruppe vor allem für Diebstahls- und Raubdelikte, Körperverletzungen, Sachbeschädigungen sowie Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz verantwortlich. Exemplarisch soll an dieser Stelle auf den Fall eines 14-jährigen Jungen hingewiesen werden, der seine kriminelle Karriere im Alter von zwölf Jahren begann und nach Aktenlage bereits 95 Straftaten begangen haben soll (Quelle: [Bremer Kriminalstatistik: 14-Jähriger mit 94 Straftaten \(weser-kurier.de\)](#)).

Im Umgang mit solchen Kriminellen sind Polizei und Justiz weitgehend die Hände gebunden. Das gilt vor allem für minderjährige Delinquenten im Alter unter 14 Jahren, die noch strafunmündig sind und deshalb nicht belangt werden können. Für diese Personengruppe von Amts wegen zuständig ist die Jugendhilfe, der es offenkundig aber nicht gelingt, ihrer Verantwortung gerecht zu werden. Das gilt insbesondere mit Blick auf unbegleitet eingereiste minderjährige Ausländer (umA), die von den Jugendämtern zu betreuen sind. Auf Nachfrage musste der Sprecher der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration einräumen, dass diese Kinder und Jugendlichen mit pädagogischen Maßnahmen kaum zu erreichen sind. Bei manchen jungen Intensivtätern, so der Mitarbeiter, helfe nur noch die Androhung einer Haftstrafe (Quelle: Ebenda).

Diese Einschätzung muss nach Überzeugung der Antragsteller einer differenzierten Analyse unterzogen werden. Offensichtlich ist, dass die meisten minderjährigen Straftäter mit den in Bremen praktizierten Jugendhilfemaßnahmen nicht davon abgehalten werden können, ihre kriminellen Karrieren zum Schaden der Gesellschaft fortzusetzen. Gleichzeitig gibt es in Bremen keine Einrichtung für die geschlossene Unterbringung von delinquenten Kindern und Jugendlichen. Das Land

verzichtet damit ohne Not auf ein bewährtes Instrument der Jugendhilfe. Die mit einer geschlossenen Unterbringung verbundene vorübergehende Freiheitsentziehung ist nach Auffassung von Experten „in bestimmten Fällen eine notwendige Bedingung, um pädagogisch-therapeutisch einwirken und um Halt und Sicherheit vermitteln zu können“. Die Maßnahme zeichnet sich dadurch aus, dass „besondere Abschlussvorrichtungen oder andere Sicherheitsmaßnahmen vorhanden sind, um Entweichen, also unerlaubtes Verlassen des abgeschlossenen oder gesicherten Bereiches, zu erschweren oder zu verhindern und die Anwesenheit des Minderjährigen für die notwendige sozialpädagogisch-therapeutische Arbeit sicherzustellen“ (Quelle: <https://www.gu14plus.de/arbeitskreis-gu14plus/stellungnahme-des-arbeitskreises-gu14plus/>). Die geschlossene Unterbringung ist kein Gefängnis und die Unterbringung in einer solchen Einrichtung keine Strafmaßnahme der Justiz. Es handelt sich vielmehr um eine Maßnahme der Erziehungshilfe, die auf Akzeptanz bei den betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie deren freiwillige Mitarbeit zur Entwicklung ihrer Persönlichkeit setzt.

Die intensivpädagogische Betreuung in diesen Einrichtungen folgt einem Stufenplan, der allen Beteiligten den aktuellen Entwicklungsstand des Jugendlichen widerspiegelt und zugleich der positiven Verstärkung dient. So soll den jungen Menschen sukzessive die Fähigkeit zu einem freien und eigenverantwortlichen Handeln vermittelt werden. Therapeutisches Ziel ist es, dass „die jungen Menschen lernen, bei allmählich geringer werdender Außenkontrolle schrittweise eine altersgerechte Eigensteuerung zu übernehmen“ (Quelle: Ebenda). Studien des Deutschen Jugendinstituts belegen, dass diese Vorgabe im Umgang mit besonders schwer erziehbaren Jugendlichen überwiegend auch erreicht wird (Quelle: <https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/freiheitsentziehende-massnahmen-im-rahmen-von-kinder-und-jugendhilfe-psychiatrie-und-justiz.html>). Derzeit existieren deutschlandweit jeweils vier solcher Einrichtungen in Bayern und Baden-Württemberg sowie eine weitere in Niedersachsen (Quelle: <https://www.gu14plus.de/>). Im Land Bremen ist dagegen keine geschlossene Unterbringung möglich. Damit fehlt in Bremen ein wichtiges Element der Jugendhilfe, das für die pädagogische Arbeit mit schwer erziehbaren und besonders schwer erziehbaren Jugendlichen unverzichtbar ist. Angesichts der wachsenden Zahl von Straftaten, die vor allem von unbegleitet aus dem Ausland eingereisten Kindern und Jugendlichen begangen werden, muss diese Lücke in der Jugendhilfe zeitnah geschlossen werden.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) stellt fest:

1. Die „geschlossene Unterbringung“ ist eine spezielle Form der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII für Kinder und Jugendliche in

krisehaften Lebenssituationen. Sie ist zulässig, „wenn sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann“, § 1631b BGB. Wenn sich ein Kind oder Jugendlicher einer angemessenen Betreuung durch Erwachsene (Eltern, Lehrer oder auch vom Jugendamt bestellte Vormünder) entzieht, kann die geschlossene Betreuung erforderlich sein, um jungen Menschen, die jede prosoziale Orientierung verloren haben, altersgerechte Beschränkungen aufzuerlegen.

2. Die geschlossene Unterbringung erfolgt als freiheitsentziehende Maßnahme im Sinne von § 1631b BGB nur auf Antrag der Sorgeberechtigten. Das Familiengericht kann die Unterbringung nach dem im „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (FamFG) festgelegten Verfahren genehmigen, ordnet sie aber nicht an. Die Sorgeberechtigten entscheiden – in Absprache mit dem Jugendamt – über eine mögliche geschlossene Unterbringung der betroffenen Person sowie die spätere Beendigung der Maßnahme.
3. Die geschlossene Unterbringung darf nicht mit Haft gleichgesetzt oder als „Gefängnis“ abqualifiziert werden. Vielmehr handelt es sich um eine bewährte Einrichtung der Jugendhilfe, die Kinder und Jugendliche, deren Entwicklung gefährdet ist, stabilisieren und neue Lebensperspektiven eröffnen soll. Die Maßnahme verfolgt das Ziel, die Entwicklung junger Menschen zu fördern und sie zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen, § 1 Absatz 1 SGB VIII.
4. Es gibt in Bremen eine immer größer werdende Gruppe von Kindern und Jugendlichen, die bereits zahlreiche, zum Teil schwere Straftaten begangen haben. Der adäquate Umgang mit minderjährigen Mehrfach- und Intensivtätern – insbesondere solchen, die noch strafunmündig sind – wird durch das Fehlen von Einrichtungen zur geschlossenen Unterbringung erheblich erschwert. Die Umverteilung eines Teils der betroffenen Jugendlichen auf andere Bundesländer verschiebt das Problem lediglich, löst es aber nicht.

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

1. die administrativen, personellen und materiellen Voraussetzungen für eine geschlossene Unterbringung von schwer erziehbaren Kindern und Jugendlichen im Land Bremen zu schaffen. Es ist zu prüfen, ob eine solche Einrichtung in Kooperation mit anderen Bundesländern und insbesondere dem Land Niedersachsen etabliert und betrieben werden kann. Die Zahl der bereitgestellten Plätze ist bedarfsgerecht festzulegen, wobei bezogen auf die

Kopfstärke der minderjährigen Bevölkerung in Bremen eine Betreuungsdichte anzustreben ist, die dem Niveau Bayerns und Baden-Württembergs entspricht;

2. der Bürgerschaft (Landtag) bis zum 30. November 2024 ein Konzept für die Realisierung und den Betrieb einer Einrichtung für die geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen zur Debatte vorzulegen.

Jan Timke, Piet Leidreiter und Fraktion Bündnis Deutschland